Satzung der Whiskeybruderschaft

Entwurf vom 1. März 2022

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung gegenüber der Trinkkultur des menschlichen Geschlechts haben sich die Mitglieder der Whiskeybruderschaft in der Absicht dem Lebenswasser seine verdiente Ehre zu erweisen und sich für die Kunst dessen Erzeugung sowie seines Genusses zu sensibilisieren die folgenden Grundsätze gegeben.

[Würde des Whiskeys und der Whiskeybrüder]

- (1) Die Würde des Whiskeys und die der Mitglieder der Whiskeybruderschaft sind unantastbar. Sie zu achten und zu wahren ist oberste gemeinschaftliche Aufgabe der Bruderschaft.
- (2) Die Mitglieder der Whiskeybruderschaft nennen sich Whiskeybrüder. Whiskeybrüder behandeln sich gegenseitig und jede Art von Whiskey stets mit Respekt. Dies gilt für Whiskeybrüder und Whiskeys jeglicher Herkunft, Farbe, religiöser oder ideologischer Gesinnung.

Artikel 2

[Gegenstand der Bruderschaft]

- (1) Jeder Whiskeybruder trägt dafür Sorge, dass die Bruderschaft einen hinreichend intensiven Kontakt pflegt und gesellig ist. Das Ausmaß der Aktivitäten zu diesem Zweck liegt im Ermessen der Whiskeybrüder selbst.
- (2) Gemeinschaftliche Aktivitäten sollen die Brüderlichkeit der Whiskeybrüder stärken und die Whiskeybruderschaft aufrechterhalten. Dabei darf kein Whiskeybruder ausgeschlossen werden.
- (3) Zu den gemeinschaftlichen Aktivitäten gehören insbesondere die Verkostung von Whiskey, die Diskussion über Whiskey und die Aneignung von Wissen über Whiskey. Jeder Whiskeybruder konzediert die dafür notwendige Zeit, Aufmerksamkeit und Hingabe.

Artikel 3

[Bruderschaftswhiskeys]

- (1) Wichtiger Bestandteil der Whiskeybruderschaft sind die sogenannten Bruderschaftswhiskeys. Diese sind nicht Eigentum einzelner Mitglieder, sondern Eigentum der Bruderschaft.
- (2) Ein Bruderschaftswhiskey muss gehobenen Ansprüchen genügen. Maßgeblich ist nicht der Anschaffungspreis, sondern Kriterien wie Qualität, Exklusivität und Eignung zur Horizonterweiterung der Whiskeybrüder. Diese Liste ist nicht abschließend. Ob ein Whiskey jenen Ansprüchen genügt liegt im Ermessen der Bruderschaft.

- (3) Whiskeybrüder sind der satzungsgemäßen Verwahrung aller Bruderschaftswhiskeys verpflichtet.
- (4) Es muss stets mindestens einen Bruderschaftswhiskey geben.
- (5) Ein Whiskey kann auf verschiedene Weisen zum Bruderschaftswhiskey erhoben werden: Durch Beitritt eines neuen Mitglieds (siehe Artikel 4), durch Spende eines der Mitglieder, durch bruderschaftlichen Kauf, durch Schenkung von außerhalb. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Erhebung eines Whiskeys zum Bruderschaftswhiskey ist irreversibel.
- (6) Ein Bruderschaftswhiskey sollte nur in Gemeinschaft mit der Bruderschaft oder mit Einwilligung bzw. Genehmigung seiner Mitglieder geöffnet und konsumiert werden. Bei äußeren Umständen, die das Zusammenkommen erschweren, gestehen Whiskeybrüder sich den verantwortungsvollen Genuss auch in gegenseitiger Abwesenheit ein. Dies darf jedoch nicht überhandnehmen. Im Streitfall kommt es zu einer Schlichtung, bei der mindestens beide Streitparteien und der Präsident (siehe Artikel 6) anwesend sind. Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß kann ein Mitglied aus der Whiskeybruderschaft ausgeschlossen werden.

[Mitgliedschaft]

- (1) Ein Whiskeybruder erkennt die Satzung in ihrer Vollständigkeit an und verpflichtet sich, sein Handeln stets nach ihr auszurichten.
- (2) Die Erlangung der Mitgliedschaft erfordert die ausdrückliche Anerkennung der Satzung aus freiem Willen durch den Bewerber und die einstimmige Zustimmung aller bisherigen Whiskeybrüder. Außerdem muss der Bewerber der Bruderschaft einen Bruderschaftswhiskey (siehe Artikel 3) vermachen. Dieser Whiskey muss originalversiegelt sein. Whiskeybrüder können ihre Stimme von dem Whiskey des Bewerbers abhängig machen.
- (3) Ein Whiskeybruder kann seine Mitgliedschaft in der Bruderschaft freiwillig beenden. Dem hat ein Gespräch mit dem Präsidenten vorauszugehen. Ein austretender Whiskeybruder hat keinen Anspruch auf Eigentum der Whiskeybruderschaft, insbesondere nicht auf Bruderschaftswhiskeys.
- (4) Wer die Grundsätze dieser Satzung wiederholt oder grob verletzt, kann von der Whiskeybruderschaft ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss müssen mehr als die Hälfte aller Whiskeybrüder und der Präsident zustimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird vom Präsidenten persönlich verliehen. Bei der Aufnahmezeremonie wird die Satzung verlesen. Einen Austritt oder Ausschluss vollzieht ebenfalls der Präsident persönlich.

- (6) Ein Whiskeybruder kann auf eigenen Wunsch durch den Präsidenten in den Zustand der Inaktivität versetzt werden. Ein inaktiver Whiskeybruder ist von jeglichen Rechten und Pflichten gemäß der Satzung befreit. Insbesondere hat er kein Stimmrecht und darf er keinen Bruderschaftswhiskey konsumieren. Die Inaktivität kann nur auf Wunsch des Inaktiven und durch den Präsidenten beendet werden.
- (7) Der Tod eines Whiskeybruders versetzt ihn in den Zustand der Inaktivität. Verstorbenen Whiskeybrüdern wird von Zeit zu Zeit beim Genuss von Bruderschaftswhiskey gedacht.

[Versammlungen der Bruderschaft]

- (1) Die Bruderschaft tritt mindestens einmal im Jahr zur offiziellen Versammlung zusammen.
- (2) Es ist die Aufgabe des Präsidenten (siehe Artikel 5), die gesamte Bruderschaft in angemessener Form und mit angemessener Frist zur Versammlung einzuladen.
- (3) Die Versammlung gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Whiskeybrüder anwesend sind.

Artikel 6

[Präsident der Whiskeybruderschaft]

- (1) Oberstes Amt der Whiskeybruderschaft ist das Amt ihres Präsidenten. Er trägt in besonderer Weise dafür Sorge, dass die Bruderschaft gepflegt und die Satzung eingehalten wird.
- (2) Das Amt des Präsidenten kann nur ein Mitglied der Whiskeybruderschaft wahrnehmen.
- (3) Der Präsident wird demokratisch und frei bei einer offiziellen und beschlussfähigen Versammlung der Bruderschaft (siehe Artikel 5) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gewählt. Wenn nach zwei Wahlgängen niemand eine solche Mehrheit auf sich vereinigt, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Amtszeit regelmäßig beschränkt auf ein Jahr. Jeder Whiskeybruder hat das Recht, zu einem früheren Zeitpunkt Neuwahlen einzuberufen, wenn er die satzungsgemäße Ausführung durch den Amtsträger begründet anzweifelt. Die Amtszeit verlängert sich bis nur nächsten Wahl, wenn sie Überschritten wird.

- (5) Der Präsident kann Whiskeybrüder in zweckgebundene Ämter berufen und ihnen diese entziehen. Insbesondere kann dies die Verwahrung von Whiskeys, die Organisation von gemeinschaftlichen Aktivitäten, die Verwaltung des Mitgliedsbeiträge und Bruderschaftsdokumente sowie die Abhaltung der Wahlen betreffen.
- (6) Der Präsident hat stets ein offenes Ohr für die Anliegen seiner Whiskeybrüder. Im Gegenzug räumen die Whiskeybrüder dem Präsidenten seine besondere Stellung ein und bringen ihm angemessenen Respekt entgegen.

[Mitgliedsbeitrag]

- (1) Jeder aktive Whiskeybruder zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag an die Bruderschaft.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zweckgebunden an eine satzungsgemäße Verwendung im Sinne der Bruderschaft.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden entweder vom Präsidenten persönlich oder von einem mit dem entsprechenden Amt betrauten Whiskeybruder verwaltet.
- (4) Einnahmen und Ausgaben der Mitgliedsbeitrags sind nachvollziehbar und transparent für die Bruderschaft zu organisieren und zu dokumentieren.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von einer offiziellen und beschlussfähigen Versammlung der Bruderschaft (siehe Artikel 5) mit einer einfachen Mehrheit bestimmt.
- (6) In Einzelfällen kann die Höhe des Mitgliedsbeitrags durch den Präsidenten für einzelne Mitglieder angepasst werden.

Artikel 8

[Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung]

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündigung am 15.05.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Seit diesem Tag besteht die Whiskeybruderschaft.
- (2) Die Satzung der Whiskeybruderschaft und damit ihr Bestand verliert ihre Gültigkeit ausschließlich durch einstimmige Auflösung oder durch Tod aller Whiskeybrüder.

[Änderung der Satzung]

- (1) Änderungen an dieser Satzung dürfen die Grundzüge ihres Inhaltes nicht verändern.
- (2) Änderungen der Satzung können ausschließlich auf einer offiziellen und beschlussfähigen Versammlung der Bruderschaft (siehe Artikel 5) beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Dem Präsidenten obliegt ein Veto-Recht.
- (3) Änderungen der Satzung werden vom Präsidenten vollzogen und der gesamtem Bruderschaft angemessen verkündet.